

Klausur am 09.11.2018**Teil I:**

Innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Polizeipräsidiums Oberfranken, ist in der Vergangenheit ein erhöhter Verschleiß an Dienstkleidung zu besorgen. In Folge dessen sieht sich die Polizeidirektion genötigt, eine Art „Pfand-System“ einzuführen: Die Dienstkleidung wird zwar leihweise und kostenlos ausgegeben, jedoch musste bei Verlust einzelner (Dienst-)Kleidungsstücke ein „Wertersatz“ geleistet werden. Zudem werden sämtliche (Dienst-)Kleidungsstücke halbjährig inventarisiert und mit einem Aufnäher versehen, der den Namen desjenigen Beamten trägt, an den das Kleidungsstück ausgegeben wird. PHK Müller (M) hat wieder einmal seine Dienstmütze verloren und fürchtete nun, bei der unmittelbar bevorstehenden Inventarisierung einen „Wertersatz“ iHv 40 € zahlen zu müssen. Zur Vermeidung begibt er (M) sich nach Dienstschluss zu den Spinden der Kollegen. Dort öffnet PHK Müller den Spind des sich im Urlaub befindlichen POK Schultze (S) und nimmt dessen Dienstmütze unbemerkt an sich. Er (M) entfernt mittels eines kleinen Taschenmessers den Aufnäher mit der Aufschrift „Ausgegeben an POM Schultze“. Sodann legt PHK Müller seine Dienstkleidung dem die Inventarisierung durchführenden POM Xaver (X) vor und zwar einschließlich der Dienstmütze, welche einst an POK Schultze ausgegeben worden war. Er (M) erklärt dem POM Xaver, dass der Aufnäher an der Dienstmütze durch häufiges Tragen leider abgefallen sei, woraufhin dieser (X) die Dienstkleidung des PHK Müller als „vollständig vorhanden“ abhakt und von der Geltendmachung eines Wertersatzes absieht.

Einige Tage später führt PHK Müller an einem Landstraßenabschnitt nahe Bayreuth anlässlich der dort stattfindenden sog. „Spöko-Taufe“ Alkoholkontrollen durch. Gegen 0.45 Uhr nähert sich der – stark Schlangenlinien fahrende – Sportökonomiestudent Steve (S) mit seinem tiefergelegten VW-Polo. PHK Müller erkennt sofort, dass es sich bei Steve um den Sohn des Kollegen POK Schultze handelt und will daher ein Strafverfahren zu Lasten des Steve vermeiden. Trotz des erheblichen Alkoholgeruchs im Fahrzeug und der von PHK Müller bemerkten Schlangenlinien-Fahrt des Steve, belässt es PHK Müller bei einer kurzen Ermahnung und lässt ihn (S) weiterfahren – fest darauf vertrauend, dass Steve sicher zu Hause ankommen wird. Was PHK Müller nicht weiß, ist, dass POM Xaver ein paar Kilometer weiter ebenso Alkoholkontrollen durchführt. Wenige Minuten nachdem PHK Müller den Steve hat weiterfahren lassen, wird dieser (S) von POM Xaver kontrolliert und bei Steve eine BAK von 1,8 ‰ festgestellt. Daraufhin wird gegen Steve ein Strafverfahren eingeleitet.

Nachdem die Verfehlungen bekannt geworden sind, wird gegen PHK Müller ein Disziplinarverfahren eingeleitet und dieser wird aus dem Polizeidienst entfernt. Da sich Müller nun in einer finanziellen Notlage befindet, zugleich aber der Geburtstag seiner Ehefrau Friederike (F) bevorsteht, beschließt dieser (M) ein Geschenk auf „anderen Wegen“ zu besorgen. Er hat es auf einen Ring der Marke „Bulgari“ aus dem Juweliersgeschäft des Jesper (J) abgesehen. Zu diesem Zweck sucht er (M) nachts das Juweliersgeschäft auf und öffnet die Tür des Lieferanteneingangs mithilfe eines Brecheisens. In den Verkaufsräumen angekommen erblickt Müller den ersehnten Ring. Zu seiner Enttäuschung ist dieser jedoch weit unscheinbarer als erwartet, sodass Müller spontan eine Kette der gleichen Marke ergreift, in seiner Jackentasche sicher verstaut und unentdeckt das Juweliersgeschäft verlässt. Am nächsten morgen

überreicht er seiner Ehefrau die Kette, welche (F) sofort erkennt, dass es sich um „Diebesgut“ handelt. Sie (F) nimmt die Kette aber dennoch mit Freunden an, da sie davon ausgeht, als Geschenk sei das schon „in Ordnung“ und zudem wollte sie ihren Freundinnen schon immer eine Bulgari-Kette „präsentieren“.

Teil II:

Mittlerweile wird gegen PHK Müller ein Strafverfahren eingeleitet, zum einen wegen den Geschehnissen um die Dienstmützen, zum anderen wegen dem Vorgehen des PHK Müller bei der Alkoholkontrolle des Steve. Bezüglich beider „Taten“ wird inzwischen gem. § 199 StPO vor dem Amtsgericht Bayreuth das Hauptverfahren eröffnet.

Die Staatsanwaltschaft möchte ferner in demselben Hauptverfahren auch eine Verurteilung des Müller wegen der Geschehnisse um die Bulgari-Kette erreichen.

Bearbeitervermerk:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten.

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich PHK Müller (M), Steve (S) und Friederike (F) nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht?

Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Auf § 266 StGB ist nicht einzugehen.

Zu Teil II:

Ist das von der Staatsanwaltschaft begehrte Vorgehen möglich?

Eine gutachterliche Bearbeitung ist nicht erforderlich.

Viel Erfolg!